



Änderung der Vereinsförderrichtlinien (Investitionszuschüsse)

Die Vereinsförderrichtlinie dient dazu, Vereine der Gemeinde Mühlingen bei Investitionen eine Unterstützung zu gewähren.

1. Blasmusikvereine und Akkordeon Orchester Zoznegg (AOZ)

1.1 Instrumente

Diese Vereine sind durch die hohen Beschaffungskosten der Instrumente besonders regelmäßig belastet und erhalten für diese Beschaffung einen abweichenden Zuschuss für die Beschaffung und Überholung vereinseigener Instrumente 20 % (ausgeschlossen davon sind Reparaturen der Instrumente)

1.2 Investitionen und Trachten

Für andere Investitionen und für vereinseigene Trachten werden 10 % Zuschuss gewährt. Welche anderen Investitionen bezuschusst werden, ist unter 3. zu entnehmen

2. Alle anderen Vereine

2.1 Investitionen und Bekleidung

Für Investitionen werden 10 % Zuschuss gewährt, bei Vereinsbekleidung erfolgt ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 10% wenn das Gemeindewappen sichtbar auf der Bekleidung ist.

Bei Bekleidung mit Sponsoren, erfolgt kein Zuschuss.

Welche anderen Investitionen bezuschusst werden, ist unter 3. zu entnehmen

2.2 Energiekostenzuschuss

Vereine, die eigene Gebäude in der Gemeinde Mühlingen bewirtschaften und nicht Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen, können gegen Antrag einen Energiezuschuss in Höhe von 20 % beantragen. Der Energiezuschuss wird jedoch nur gewährt, wenn der Verein sich aktiv in das Gemeindeleben einbringt, z.B. Trainingsbetrieb, Jugendarbeit. Ein reiner Schankbetrieb in einem Vereinsheim ist nicht förderfähig, wenn dieser Schankbetrieb jedoch nicht die vollständige Fläche oder zu 100% der Öffnungszeiten erfolgt, wird ein Energiezuschuss auf Gas, Öl und Strom ebenfalls gewährt.

Diese Auszahlung erfolgt auf Antrag, Nachweis und Zustimmung durch Gemeinderatsbeschluss. Gegenüber der üblichen Förderung muss dieser Antrag nach der Begleichung/Beschaffung erfolgen und gilt immer für das laufende Kalenderjahr mit Stichtag 31.12. des Jahres.

3. Andere Investitionen

Investitionen im Sinne dieser Regelung sind die Beschaffung von Gerät, Einrichtungsgegenständen und Maßnahmen an Gebäuden.

Nicht zuschussfähig sind insbesondere Verbrauchsmaterialien, laufende Unterhaltungsmaßnahmen und reine Schönheitsreparaturen.



4. Einzelanfrage

Für nicht genannte Maßnahmen in der Förderrichtlinie kann ein Verein eine Einzelanfrage zur Prüfung einreichen. Dieser muss die Maßnahme, Kosten und Begründung enthalten. Über diesen Antrag wird in der Gemeinderatssitzung beraten und beschlossen.

5. Antrag und Auszahlung

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn dieser mindestens 300,- € pro Antrag (nicht Zuschussbetrag) beträgt.

Pro Verein und Jahr (alle in einem Kalenderjahr eingegangenen Anträge) werden nur ein maximaler Zuschuss im Gesamtbetrag von höchstens 3.000,- € gewährt.

Der Antrag muss schriftlich durch den Vorstand gestellt werden und zu Händen der Verwaltung erfolgen.

Der Antrag muss vor der Beschaffung eingereicht und darf erst nach dem Gemeinderatsbeschluss beschafft werden.

Dieser Antrag muss beinhalten:

1. Was wird angeschafft
2. Bei Beantragung Energiekostenzuschuss - welche Sparmaßnahmen wurden/werden umgesetzt und bis wann
3. Kosten
4. Für welchen Zweck, bzw. Benutzer
5. Antragsteller
6. Kontoverbindung

Die Auszahlung erfolgt auf das genannte Konto, sobald der Nachweis der Beschaffung durch Rechnung und Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug) nachgewiesen wurde.

Diese Richtlinien werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Thorsten Scigliano
Bürgermeister

Stand:23.09.2022 / BM TS